

Leitlinien und Grundsätze zur Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in der Wohnungslosenhilfe nach § 67 SGB XII

Vom 01.01.2019

Mit dem Förderprogramm sollen Impulse für die Verbesserung der Situation wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen gesetzt und dem Investitionsbedarf in der Wohnungslosenhilfe Rechnung getragen werden. Ziel ist ein regional bedarfsgerechter Ausbau von Beratungs-, Betreuungs-, Wohn- und Beschäftigungsangeboten. Regionale Zentren aus Fachberatung, Tagesstätte und Aufnahmehaus sollten flächendeckend zur Verfügung stehen. Der Ausbau von Angeboten für Frauen und junge Erwachsene hat eine hohe Bedeutung.

Art der Zuwendungen

1. Im Staatshaushaltsplan sind in der Haushaltsstelle 883 73 und 893 73 „Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie an Träger der Freien Wohlfahrtspflege zur Förderung von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe“ eingestellt. Beide Haushaltstitel sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Der KVJS fördert investive Vorhaben der Wohnungslosenhilfe komplementär aus Haushaltsmitteln.
3. Die Förderquote beträgt bis zu 50 Prozent der betriebsnotwendigen Kosten. Die Förderquote wird zu 4/5 vom Land und zu 1/5 vom KVJS erbracht. Die Kosten für Grundstück und Erschließung sind in der Regel nicht zuwendungsfähig.

Rahmenbedingungen und Voraussetzungen

4. Förderbehörde für die Gesamtzuwendung ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales, Baden-Württemberg. Zur Förderung beantragte Vorhaben werden grundsätzlich im Förderausschuss beraten. Befürwortet der Ausschuss ein Vorhaben, empfiehlt er es zur Förderung. Eine Bewilligung kann erst erfolgen, wenn eine Förderempfehlung ausgesprochen wurde. Die Förderempfehlung begründet keinen Anspruch auf Förderung und berechtigt nicht, vor der Bewilligung mit der Realisierung des Vorhabens zu beginnen.

Projekte können nur gefördert werden, wenn die Maßnahme der Sozialplanung des Kreises entspricht und der Standortkreis sowie der Spitzenverband einer investiven Förderung schriftlich zugestimmt haben. Bei kreisübergreifend genutzten Einrichtungen stimmt der Standortkreis den quantitativen und konzeptionellen Bedarf mit den Hauptbelegerkreisen ab.

5. Zuwendungsfähig sind investive Vorhaben der Wohnungslosenhilfe. Zuwendungsfähig können auch Vorhaben sein, die sich lediglich überwiegend an Leistungsberechtigte nach §§ 67 ff. SGB XII und darüber hinaus an Personen aus Schnittstellen der Wohnungslosenhilfe

wenden. Voraussetzung ist ein schlüssiges Konzept zur Vernetzung von Hilfesystemen und zur Gestaltung von Über-gängen im Sinne der Betroffenen.

Gefördert wird insbesondere die Neuschaffung, Erweiterung und Modernisierung von

- a) Tagesstätten und Fachberatungsstellen
- b) Aufnahmehäusern
- c) stationären bzw. teilstationären und ambulanten Einrichtungen sowie von Wohnprojekten
- d) Angebote der Beschäftigungs- und Arbeitshilfen.

Die Förderung von Einrichtungen nach 5 a) bis d) beinhaltet auch die Erstbeschaffung von Inventar. Eine Förderung von Neubau und Erwerb soll in der Regel nur erfolgen, wenn diese Maßnahme in Bezug auf die Folgekosten wirtschaftlicher ist als ein Mietverhältnis.

6. Nicht gefördert werden

- a) die Beschaffung und Erhaltung von Individualwohnraum für Einzelpersonen, Paare oder Wohngemeinschaften außerhalb von Wohnprojekten
- b) zentrale Versorgungs-, Verwaltungs- und Technikräume und deren Ausstattung
- c) Mitarbeiterwohnraum
- d) Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten unter 15.000 Euro
- e) Vorhaben zur ausschließlich ordnungsrechtlichen Unterbringung.

7. Ein Vorhaben kann nur gefördert werden, wenn es notwendig ist. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit werden besonders folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

- die fachliche Konzeption in Übereinstimmung mit den entsprechenden fachlichen Standards
- der Bedarf unter Berücksichtigung der mittel- und langfristigen Entwicklung im Rahmen einer regionalen Sozialplanung
- die Eignung des Standortes
- die Eignung des Raumprogramms (Barrierefreiheit bei Neubauten)
- die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung
- die Wirtschaftlichkeit der Finanzierung im Hinblick auf die Folgekosten

8. Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt. Sie erfolgen als anteilige Fehlbedarfsfinanzierung der zum Zeitpunkt der Bewilligung als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtkosten. Eine Nachfinanzierung von evtl. Mehrkosten ist ausgeschlossen. Der Zuwendungsempfänger hat sich an den Kosten der Maßnahme in angemessener Weise zu beteiligen. Bei neuen Angeboten/Plätzen beträgt der Eigenmittelanteil 10 Prozent, bei Ersatzangeboten/-plätzen 15 Prozent. Ein Bewilligungsbescheid wird erst erteilt, wenn die Finanzierung des Gesamtvorhabens sichergestellt ist.

9. Die Förderung erfolgt auf Antrag beim KVJS. Der Zuwendungsempfänger soll vor Antragstellung die Beratung durch den KVJS in Anspruch nehmen. Höhe und Zeitpunkt der Förderung richten sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und Verpflichtungsermächtigungen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

10. Stehen mehr Projekte zur Förderung an, als Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung stehen, soll die Priorisierung vor allem im Hinblick auf die Schaffung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur erfolgen. Angebote für Frauen und junge Erwachsene haben eine hohe Priorität.

Diese Grundsätze werden bei der Vergabe der Haushaltsmittel ab 2019 zugrunde gelegt.

Stuttgart, den 15.01.2019